

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG } IV.

DECEMBRIE
DECEMBRE
DEZEMBER } 1926.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMBER } 12

Die politischen Organisationen der ungarischen Minderheiten und deren Richtlinien.*

Von Dr. Elemer Jakabffy.

Der Friedensvertrag von Trianon hat das madjarische Volk in vier Teile auseinandergerissen. Einer von diesen lebt sein eigenes staatliches Leben, drei aber tragen das Schicksal der Minderheiten. So kann es auch den Angehörigen des grossen deutschen Volkes nicht gleichgiltig sein, wie die politische Organisation dieser drei Teile beschaffen ist und welche ihre Grundlinien sind, denn in den drei Nachfolgestaaten Rumänien, Tschechoslowakei und Jugoslawien, wo das Madjarentum ein Minderheitendasein führt, spielen auch deutsche Minderheiten eine wichtige Rolle.

Die madjarische Minderheit in Rumänien ist ein-einhalb Millionen, in der Tschechoslowakei eine Million und in Südslawien eine halbe Million stark, während die Zahl der Deutschen in Rumänien 800.000 in der Tschechoslowakei 3.5 Millionen und in Südslawien 700.000 beträgt.

In jedem der drei Nachfolgestaaten blieb die madjarische Minderheit nach dem Herrschaftswchsel eine Zeit lang in Passivität. Diese Minderheiten haben weder das Beispiel der Siebenbürger Sachsen befolgt, die kurzerhand auf Grund der Karlsburger Beschlüsse ihren Anschluss erklärten, noch das der deutschnationalen Partei in der Tschechoslowakei, welche den

* Erschienen in der Zeitschrift „Ostland“, (Hermannstadt). Jahrgang I. Heft 12.

tschechoslowakischen Staat einfach als ein Produkt der Gewalt hinstellte und daher hinsichtlich des Deutschtums sogar die verpflichtende Kraft der Gesetze in Abrede stellte. Die madjarische Minderheit hat eine Zeit lang ohne Programm ihr Dasein gefristet. Sie hoffte auf den Wandel der Zeiten und malte sich trügerische Bilder aus.

Aus diesem Zustand trat zuerst die madjarische Minderheit der Tschechoslowakei zur politischen Aktivität hervor. Leider aber fanden die Angehörigen dieser Minderheit keinen gemeinsamen Weg, sondern organisierten sich in mehreren Parteien.

Die Masse des Madjarentums aus der Slowakei scharte sich von Anfang an zur christlich-sozialen Landespartei und zur madjarischen Partei der kleinen Landwirte.

Im Jahre 1920, zur Zeit des grössten Terrors und der grössten Gewalttätigkeit, konnte die erstgenannte 29.520 die letztere aber 139.355 Stimmen aufweisen, und es kam die kleinere mit 2 die grössere mit 6 Mandaten in das Parlament. Nach den Wahlen fing die Partei der kleinen Landwirte, welche in dem Wahlbezirk Kaschau schon früher mit der christlich-sozialen Partei zusammengegangen war, energisch an, sich zu organisieren und brachte mit der christlich-sozialen Partei sowie mit der Partei der Zipser Deutschen einen Parteienblock zustande. Bei den Komitatswahlen des Jahres 1923 trat der Block in mehreren grossen Komitaten gemeinsam auf, sodass die Verhältniszahl der einzelnen Parteien nicht genau festgestellt werden konnte.

Nach den annähernden Schätzungen entfielen von den 253.881 Stimmen des oppositionellen Blockes 140.000 auf die christlich-soziale Partei und 100.000 auf die Partei der kleinen Landwirte und die Partei des Zipser Deutschtums zusammengekommen. Im Laufe des Jahres 1925 zwang man den Vorsitzenden der christlich-sozialen Partei zur Abdankung und schloss ihn bald aus der Partei aus, worauf er unter dem Namen „Westslowakische christlich-soziale Partei“ für die am 15. November abgehaltenen allgemeinen Wahlen eine besondere Liste im Gegensatz zur Reichsliste der Partei einreichte.

Die Partei der kleinen Landwirte gestaltete sich unter der Führung von Josef Szent-Ivany zur madjarischen Nationalpartei aus und schloss zusammen mit dem Zipser Deutschtum mit dem Sudetendeutschen Bund der Landwirte ein Bündnis, und man

nahm den Wahlkampf gemeinsam auf. So hat das Madjarentum im Jahre 1925 an drei Fronten gekämpft, teils unter der Flagge der madjarischen Nationalpartei, teils nach Szüllő orientiert unter der Flagge der (christlich-sozialen) Reichspartei, teils nach Lellei orientiert unter der Flagge der Westslowakischen christlich-sozialen Partei.

Das Ergebnis des Kampfes gestaltete sich so, dass die madjarische Nationalpartei 109.468, die Szüllő Partei 98.793, die Lellei-Gruppe aber 17.285 Stimmen erhielt.

Zusammen gewannen die drei Parteien 225.546 Stimmen, das bedeutet eine gewisse Abschwächung gegenüber den Gemeindewahlen von 1923, die man sich vor allem daraus zu erklären hat, dass die Parteien gegen einander kämpften. Dagegen ist nicht zu leugnen, dass sie im Vergleich zum Jahre 1920 überaus grosse Erfolge erreicht und mit geschickter Ausnützung der Novelle des Wahlgesetzes die Zahl der madjarischen Abgeordneten von sechs auf neun vermehrt haben. Davon entfallen auf die madjarische Nationalpartei 5 Abgeordnete, auf die christlich-soziale Landespartei 4, während die Lelleigruppe im Kampfe endgültig unterlag. Die Zahl der madjarischen Senatoren beträgt jetzt vier an stelle der bisherigen drei und zwar: zwei Nationalparteilerner und zwei Christlichsoziale.

In Ruthenien hat sich das Madjarentum auch schon früher organisiert, gelangte aber hier erst im Jahre 1924 zu parlamentarischer Tätigkeit, denn in diesem Landesteil hat man die ersten Wahlen damals erst ausgeschrieben. Bei den allgemeinen Wahlen in Ruthenien im Jahre 1925 haben die bisher bestehenden zwei Parteien unter der Flagge der madjarischen Nationalpartei eine gemeinsame Liste aufgestellt und 29.102 Stimmen erreicht, also 1800 mehr als im Jahre 1924. So konnte man von dort einen Abgeordneten und einen Senator nach Prag schicken. Es ist schmerzhaft, dass ein kleiner Bruchteil des Madjarentums dafür gewonnen werden konnte, die Regierung zu unterstützen, in der Slowakei unter dem Namen: „Bund der republikanischen madjarischen Kleinbauern und Landwirte“, in Ruthenien aber mit der Benennung „Karpathorussischer Bauernbund“.

In den von Ungarn an Rumänien gelangten Landesteilen organisierte sich die madjarische Minderheit nach der Besin-

tiung aus ihrer Lethargie unter dem Namen „Madjarischer Verband“.

Es wäre die Bestimmung oder Aufgabe dieses Verbandes gewesen, die madjarische Minderheit als geschlossene Volkspersönlichkeit vor die Augen der Welt hinstellen, er sollte die Zusammenfassung aller kulturellen Einrichtungen und politischen Parteien sein.

Die Regierung aber hat nach langwierigem Hinziehen die Genehmigung der Statuten verweigert, hat die Schriftenbestände des Verbandes beschlagnahmt und seine Organisation aufgelöst.

Zu dieser Zeit hat das Madjarentum, das gleichsam unter Vorwegnahme dieses Ereignisses sich in politischer Hinsicht in zwei Parteien gespalten hatte - in die sogenannte Nationalpartei und in die Volkspartei - eine einheitliche politische Partei zustandegebracht, welche am 29. Dez. 1922 unter dem Namen „Madjarische Partei“ gegründet wurde.

Seither ist die „Madjarische Partei“ die alleinige Vertreterin des Madjarentums in Rumänien. Obwohl die Regierungsgewalt wiederholt danach trachtete, diese Partei aufzulösen, gelang es niemals. Die „Madjarische Partei“ zeigte auch zuletzt auf der Vollversammlung in Gyergyó das Bild vollkommener Einheit.

„Nachdem Wechsel der Herrschaft war nur ein geringer Teil des Madjarentums in die Wählerliste aufgenommen worden. Es kann daher keine Rede davon sein, dass das Madjarentum bei den durch den Regierungsrat (Consiliul dirigit, Klausenburg) beziehungsweise bei den durch die erste Avarescu-Regierung angeordneten Wahlen tätigen Anteil hätte nehmen können. Die Berichtigung der Wählerliste, die zwar noch im Laufe des Jahres 1921 geschah, hat die Zahl der madjarischen Wähler nur in sehr geringem Masse vermehrt, dennoch beschlossen die Führer des Madjarentums, dass dieses bei den Wahlen, die durch die Brătianu-Regierung für Anfang des Jahres 1922 angesetzt waren, tätigen Anteil nehme und Kandidaten aufstelle.

Um die Kandidatur vollziehen lassen zu können, gestattete die Regierung merkwürdigerweise die Einberufung der Organisation des aufgelösten Madjarischen Verbandes, und so stellte diese Organisation 33 Kandidaten auf. Von diesen haben die Wahlpräsidenten mit Inanspruchnahme der ungesetzlichsten Mittel 30 zurflückgewiesen. Von den verbliebenen drei Kandida-

ten kam bloss ein einziger in die Kammer, durch die interimistischen (nachträglichen) Wahlen jedoch noch zwei, in den Senat aber kamen drei Mitglieder der nunmehr bestehenden einheitlichen „Madjarischen Partei“.

Die Organisierung der Madjarischen Partei ging trotz der Erfolglosigkeit im Parlament vorwärts. Als aber zu Beginn dieses Jahres vor den Gemeindewahlen die Madjarische Partei zu einem bestimmten Wahlübereinkommen mit der liberalen Partei gelangte, da zeigten sich noch grössere Möglichkeiten dieser Organisierung, welche die Partei auch entsprechend ausnützte. So geschah es daher auch, dass in 90 Prozent der madjarischen Gemeinden Vertretungen die Geschäfte übernahmen, die den Wünschen der Partei entsprachen, in den Städten aber haben etwa bis zu 70 Prozent der gemeinsamen madjarisch-liberalen Liste gesiegt.

Als die Avarescu-Regierung an das Ruder kam, konnte die Madjarische Partei, als einzige Organisation des ganzen Madjarentums noch eher ihre lokalen Gruppen ausbauen, und dem Umstand ist es auch zu verdanken, dass nur auf Grund des mit der Regierung geschlossenen Wahlkartells 14 Abgeordnete in der Kammer und zwölf im Senate sitzen.

Es wäre eine Aufgabe der am 10. Oktober (1926) in Gyergyó-Szentmiklós abgehaltenen Vollversammlung gewesen, der Madjarischen Partei ein neues Organisationsstatut zu geben. Da es sich aber so traf, dass der Entwurf, welcher der Vollversammlung vorgelegt wurde, zu einem Ausbau der Partei im vollständig demokratischen Sinne nicht geeignet war, setzte man diesen Entwurf von der Tagesordnung ab, und beauftragte den Vorstand mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes. Bis aber dieses neue Organisationsstatut ins Leben treten kann, erfüllen die schon ausgebauten Ortsgruppen die Arbeit der fortschreitenden Organisierung.

In Jugoslawien betrachtete die Staatsregierung bis zum 26. Januar 1922 – damals lief für die Nicht-Slawen die Optionsfrist ab – die madjarische Bevölkerung als nicht voll berechnigte jugoslawische Staatsbürger. Diese hatten daher kein Recht, zu wählen, weder für die Gemeinden noch für die Belgrader Skupstina, aber sie konnte sich auch politisch nicht organisieren und durfte keine politischen Versammlungen abhalten.

Vom 26. Januar 1922 an aber hatte auch das Madjaren-

tum ein Recht auf Politik. So wurden schon am 29. Januar 1922 in Maria-Theresiopel die lokalen Organisationen der künftigen „Madjarischen Landespartei“ gegründet. Aber immer noch sah ein beträchtlicher Teil des Madjarentums die Passivität für die richtige Haltung an, sodass man bei weiterer Organisierung diese Teile erst von der Notwendigkeit politischer Tätigkeit überzeugen musste.

Die Gründung der Ortsgruppen geschah infolge des Aufrufes des Aktionskomites von Maria-Theresiopel in rascher Folge. Die Methode der Organisierung war folgende: Erst das Madjarentum der Städte zusammenfassen, dann die madjarischen Bewohner der ländlichen Bezirksvororte, an die sich dann die Madjaren der Dörfer schlossen. Die Organisierung ging aber nicht ganz glatt. Das Madjarentum musste oft gegen die Verlockungen der Regierung, oft geradezu gegen ihre feindliche Gesinnung kämpfen.

Beide serbischen Regierungsparteien, die radikale und die demokratische, wollten, als das Madjarentum sich zu organisieren begann, erreichen, dass sich das Madjarentum nicht in eine besondere Nationalpartei zusammenschliesse, denn nach ihrer Meinung wäre dieses ein taktischer Fehler vonseiten der Madjaren gewesen und hätte dem Geist der Verfassung nicht entsprochen. Ein taktischer Fehler deshalb, weil das Madjarentum infolge seiner geringen Zahl politische Erfolge nur so erreichen könnte, wenn es sich auf eine starke Regierungspartei stützte, und eine selbständige Organisation hätte der Verfassung nicht entsprochen, weil die Verfassung des S. H. S. Staates nicht etwa zwischen Slawen und Nicht-Slawen unterscheidet, sondern nur jugoslawische Staatsbürger kennt.

Daher begannen sowohl die demokratischen als auch die radikalen Politiker und ihre Presse mit honigsüssen Phrasen um das Madjarentum für ihre Politik zu werben.

Für die Madjaren aber konnte von einem Bund mit den Demokraten gar keine Rede sein, denn das bis dahin durchgemachte dreijährige Leiden hatten sie gerade dieser äusserst unduldsamen demokratischen Partei und den ultraserbischen demokratischen Behörden Pribicsevics's zu verdanken. Aber es scheint die Möglichkeit einer gewissen Zusammenarbeit mit den Radikalen von einzelnen Gliedern der Partei lange versucht worden zu sein.

Die „Madjarische Partei“ Jugoslawiens hielt ihre gründende Hauptversammlung am 17. September 1922 ab. Diese Versammlung sprach aus, dass das Madjarentum von Jugoslawien die Madjarische Partei als einheilige Organisation und unabhängig von jeder anderen politischen Partei schaffe. Diese unabhängige Partei bereitete sich dann für die Landeswahlen vor, die auf den 18. März 1923 angesetzt worden waren. Leider hat sie weder bei diesen Wahlen noch bei jenen am 28. Februar 1925 ein Ergebnis erreichen können.

Diese Brutalität, von der die deutsche Öffentlichkeit Kenntnis hat - zu ihren Opfern gehört auch die deutsche Minderheit - bekam auch die Madjarische Partei zu spüren, deren Führung, einerseits verhaftet, anderseits terrorisiert, zu voller Ohnmacht verdammt war.

Die schwerwiegende politische Erfolglosigkeit drückte die madjarische Minderheit wieder für einige Zeit nieder und diese fing erst zu Beginn dieses Jahres energisch die Neuorganisation an, welche nun erfolgreich vorwärtsschreitet.

Das Schrifttum über die völkischen Minderheiten ist in den letzten Wochen um eine wertvolle Arbeit bereichert worden, durch das Werk von Viktor Otte: „Gegen Lüge und Gewalt“. Darin vertritt der ausgezeichnete Gelehrte den Standpunkt, dass man zwischen unterdrückten Völkern und wirklichen Minderheiten einen Unterschied machen müsste. Jene, welche bei richtiger und natürlicher Grenzziehung Glieder des Mutterlandes hätten bleiben können - er führt hier als Beispiel die Sudeten-Deutschen an - gelten als unterdrückte Volksteile und nicht als wirkliche Minderheit.

Wenn Otte seine Unterscheidung auf die madjarischen Minderheiten beziehen würde, so fiel in allen 3 Nachfolgestaaten ein beträchtlicher Teil von diesen unter den Begriff der unterdrückten Völker. Trotzdem haben sich ohne Ausnahme die Organisationen der madjarischen Minderheiten auf dem Standpunkt der unbedingten Loyalität in Bezug auf die übergeordnete Staatsgewalt begeben.

Jede Organisation madjarischer Minderheiten hat in ihr Programm nur aufgenommen, dass sie für jene Minderheitenrechte kämpfe, die in den zwischen den alliierten und assoziierten Grossmächten einerseits und den Nachfolgestaaten andererseits

zustandegekommenen Minderheitenschutz-Verträge den Angehörigen der nationalen Minderheiten zugesichert werden.

Gerade deshalb schicken die madjarischen Minderheiten der drei Nachfolgestaaten ihre Beauftragten auf die Genfer Konferenz der organisierten Minderheiten, also zu jenem Forum, welches von vorneherein jede Irredenta Politik von sich weist und den ukrainischen Delegierten, die mit dem Programm des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen hervortraten, gar keinen Platz einräumte.

Ob die Organisationen der madjarischen Minderheiten in Zukunft entsprechende Erfolge erreichen werden, hängt zweifellos auch davon ab, in welches Verhältnis sie zu den übrigen Minderheiten-Organisationen treten werden, in erster Reihe mit den Organisationen jener deutschen Minderheits-Gruppen, mit denen sie zusammen unter der selben Staatsgewalt leben.

Masaryk asupra problemelor minoritare.

Președintele Masaryk primind pe d. dr. Rudolf Schaffer, directorul ziarului „Deutsche Presse”, oficiosul partidului creștin social german din Cehoslovacia, i-a făcut unele declarații extrem de interesante pentru oricine urmărește politica republicii vecine și aliate.

- Ce credeți, d-le președinte, a întrebat ziaristul german, despre influența pe care o va avea intrarea germanilor în guvern, asupra înțelegerii dintre popoarele statului?

- Este începutul celor ce le-am dorit înaintea războiului, în timpul războiului și după războiu, mereu și consecvent. Relațiile cu germanii încă în vechiul regat (ceh, înainte de 1620. N. R.), apoi sub Austria, și acuma în republică, este o mare chestiune politică. Aceasta rezultă din situația geografică a cehilor și slovacilor în Europa Centrală, aceasta o cer relațiile de vecinătate cu marele Reich german, cu Austria și cu celelalte state vecine.

Și aceasta este și produsul forței numerice, economice și culturale a concetățenilor noștri germani. Problema germană este pentru republică cea mai importantă problemă politică. Nu neg greutățile ce trebuiesc înlăturate de ambele părți, dacă e vorba ca această intrare a germanilor în guvern să ducă la soluția problemei.

Asupra „autonomiei școlare”, președintele după ce declară că nu-i s'au prezentat încă planurile de reformă școlară ale actualului guvern, și după ce arată că chiar partizanii autonomiei cer adesea sprijinul eficace al statului, adaugă:

„Nu mai trebuie să accentuez că nu consider tendințele autonomiste ca îndreptate contra statului; de asemenea știu să fac diferența necesară între stat și popor. În special pe terenul cultural orice popor cult și conștient poate și e dator chiar să lucreze independent la dezvoltarea sa proprie. Aci este un câmp deschis pentru intelectuali, în special pentru publiciști.

- Aveți bunăvoința, domnule președinte, să spuneți și câte ceva despre separația bisericii de stat?

- În această privință mi-am spus de multe ori părerea, în mod lămurit. Sunt pentru separația dintre stat și biserică, dar recomand această separație nu din antipatie pentru religie, ci, din contră, în interesul religiei.

Tocmai prăbușirea Austriei trebuie să învețe pe orice cugetător, că înlănțuirea dintre stat și biserică, și în special subordonarea bisericii intereselor politice, n'a fost de folos religiei și bisericii. Biserica n'a putut salva Austria de desmembrare.

Istoria tuturor statelor, dar mai ales a celor catolice ne arată că pretutindeni, în ultimul timp, se produce separația dintre stat și biserică, în grade și forme deosebite.

Noi nu ne putem sustrage acestei tendințe generale. Știu că biserica, adică Vaticanul, n'a recunoscut și nu va recunoaște în nici un stat separația, totuși există în practică un „tolerari posse.” Poate că în această direcție partidele creștine ar putea stabili un program pozitiv. Se înțelege că, eu cunosc greutățile cari se opun, de ex. în dreptul matrimonial etc. Totuși cred că soluția problemei este de dorit și e posibilă fără un așa zis „Kulturkampf.”

Dates concernant l'ordonnance Nro 46.838.

L'ordonnance du ministre des cultes Ladislaus Goldis Nro 46.838 concernant la congrue, qui stipula comme condition pour la subvention d'état votée aux communautés religieuses la présence de 200 familles dans les villages et de 400 familles dans les villes, ainsi qu'une paroisse ne contenant qu'un nombre restreint ne serait pas subventionné - cette ordonnance donc a provoqué une consternation chez toutes les Églises minoritaires. Ce fait a eu pour conséquence une résolution unanime, énoncée par l'assemblée du „Status” catholique le 25 novembre, selon laquelle le „Status” déclare nettement sa position envers la décision de M. le ministre des cultes et des arts du 15 novembre 1926 Nro 46.838 en chargeant le Conseil administratif de faire - d'accord avec Son Excellence l'évêque et autant que possible aussi avec les autres confessions minoritaires - tous les pas, afin que l'exécution de cette décision, comme désavantageuse pour toutes les confessions minoritaires, n'ait pas lieu.

C'est possible que le résultat de cette résolution était justement le communiqué du ministre des cultes du 27 novembre qui constate, que la susdite ordonnance concernant la congrue ne se rapporte pas aux anciennes communautés des cultes mais seulement aux paroisses créées dès ce temps là.

Si le gouvernement se tiendra en effet aux paroles du communiqué, la doléance est essentiellement atténuée et en ce cas il ne faut que demander quel soit l'intérêt de l'État de troubler le calme des églises minoritaires par des ordonnances mal rédigées précisément au moment quand le message du trône veut justement le calme des susdites églises?

Que la façon du Gouvernement roumain de doter les églises n'est point généreux, c'est prouvé par le tableau que le gouvernement a présenté à la Société des Nations en répondant aux plaintes des Églises hongroises.

Ce tableau, publié par un imprimé de la Société des Nations, édit le 25 décembre 1925 Nro 41/48067/1481 démontre les faits suivants:

Art. du Budget	CHAPITRE IV	Salaires	Loyers	Renchérissement	Prime pour ceux ayant de la famille	TOTAL
19	Le personnel des évêchés catholiques romains; les états de paye No 71-74	799.766	24.060	898.650	12.000	1,734.476
20	Le personnel des Instituts théologiques chatoliques rom.; état de paye No 75	348.000	-	263.205	-	611.205
21	Le personnel des paroisses catholique-romaines; état de paye No 76	5,023.071	-	7,348.920	-	12,371.991
22	Le personel archipresbytéral catholique-romain; état de paye No 77	172.800	-	-	-	172.800
23	Le personnel du vicariat catholique-romain de la Bucovine à Cernâutz; état de paye No 78	348.624	-	565.143	48.000	961.767
24	Le personnel des paroisses catholiques arméniennes de Bucovine; état de paye No 79	23.571	-	49.056	5.400	78.027
25	Le personnel des évêchés réformé, luthérien évangélique et unitaire; état de paye No 80-82	630.400	120.960	844.800	78.600	1,674.760
26	Le personnel des Instituts théologiques: réformés, unitaires; états de paye Nos 83-84	528.600	153.720	331.400	23.400	1,037.120
27	Le personnel des paroisses urbaines et rurales réformées; état de paye No 85	7.123.180	-	9,430.390	1,341.000	17,894.570
28	Le personnel des archiprêtres réformés; état de paye No 86	194.400	-	-	-	194.400
29	Le personnel du culte unitaire, prêtres; état de paye No 87	1,085.035	-	1,338.510	207.600	2,631.145
30	Le personnel du culte unitaire, archiprêtres; état de paye No 88	57.600	-	-	-	57.600
31	Le personnel du culte luthérien évangélique, prêtres; état de paye No 89	2,258.064	-	3,553.290	585.600	6,396.954
32	Le personnel du culte luthérien évangélique, archiprêtres; état de paye No 90	100.800	-	-	-	100.800
33	Le personnel des communautés israélites; état de paye No 91	400.000	-	-	-	400.000
34	Le personnel des mosquées et les mouftis; état de paye No 92	540.000	-	1,846.980	624.000	3,010.980
35	Le personnel didactique, administratif et de service du séminaire musulman; état de paye No 93	376.660	62.340	341.188	27.000	807.188

Prenons de ces chiffres le plus grand. La congrue des paroisses réformées nous montre la somme de 17,894.570 Lei. Or, il y a en Roumanie dans les territoires agrégés de la Hongrie selon les dates du „recensement de la population” de 1910 - 695.338 réformés, dans l’ancien royaume cependant selon la conscription de 1912 à peu près 12.000. Cela veut dire: les curés d’à peu près 700.000 personnes reçoivent 18,000.000 Lei de congrue ce qui nous démontre que l’état contribue annuellement 25 Lei 70 bani pour la sollicitude pastorale d’un citoyen de confession réformée, ainsi, en valeur d’or, 70 centimes, ce qui fait, converti en ancienne valeur hongroise 0.68 couronnes d’or.

Maintenant jetons un coup d’oeil dans le passé.

En 1918 le ministre hongrois des cultes et de l’instruction publique a assigné aux prêtres de l’archevêché et des trois évêchés grec-orientaux 2,555.250 couronnes d’or comme appointements de congrue, 396.572 couronnes d’or comme suppléments de vieillesse, 1,729.400 couronnes d’or comme soutiens pour les familles, 3,176.900 couronnes d’or comme suppléments pour revêtements, enfin 234.000 couronnes d’or pour de diverses exigences extraordinaires. Ainsi, tout en tout, les prêtres de l’Église grecque-orientale ont touché de l’État hongrois 8,092.122 couronnes d’or précisément dans l’année, quand la guerre lui a imposé les plus accablantes charges. Selon les dates statistiques pour 1910 il y avait dans ce territoire 1,803.356 Roumains de religion grecque-orientale. Ainsi donc, l’État hongrois a payé pour les exigences de la sollicitude pastorale pour chaque Roumain grecque-oriental de son territoire annuellement 4.44 couronnes d’or, ainsi le sextuple de la somme que l’État roumain paie maintenant pour les Hongrois calvinistes.

Ainsi Ladislas Goldis, qui eut autrefois tant de plaintes contre le Gouvernement hongrois, n’a point le droit moral de solliciter des réductions aux dotations des Églises des minorités!



Die Agrarrevolutionen und die Minderheiten.

(Schluss.)

Eine in der Septemberrnummer 1922 der Zeitschrift „International Labour Review“ erschienene agrar-juristische Studie, die sich mit der neueren Agrarpolitik der baltischen Staaten, Polens und der Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie beschäftigt, hebt als augenfälligste Erscheinung hervor, dass die neueste Agrargesetzgebung Deutschlands, Österreichs und Ungarns sich wesentlich von jener der übrigen Staaten unterscheidet. Hier ist die Reform rationeller und weniger aggressiv.

Den Grund der auffallenden Unterschiede sucht diese Studie nicht, obwohl sie bei den Gesetzen Deutschlands, Ungarns und Österreichs die Gleichheit der Bestrebungen feststellt.

Es ist nicht schwer sich die Unterschiede zwischen diesen einzelnen Agrarreformen zu erklären. Aus dem Innenleben der besiegten Staaten fehlt der imperialistische Hass - es fehlen in diesen Staaten jedenfalls die Tendenzen, die das Unterdrücken der Minderheiten bezwecken und die die Nachfolgestaaten charakterisieren.

Diese Agrarreformen überschritten schon lange die Grenzen, die ihnen als soziales Ziel bei der Durchführung der Bodenreformen gesteckt wurden. Nach der Konfiszierung des Grossgrundbesitzes kam die Reihe an die Güter der Kirchen, der Fonde, der Wohltätigkeitsvereine, dann kam der Kleingrundbesitz an die Reihe, natürlich immer falls der zu konfiszierende Grundbesitz nicht den Zielen der staatsbildenden Rasse dient oder den Besitz von Personen bildet, die den nationalen Minderheiten angehören. In der Tschechoslovakei geriet die Staatsmacht mit der ungarischen und deutschen katholischen Kirche in Konflikt, da sie die Huss-Feiern durchzwingen will. Der Staat erhebt Anspruch auf ungarische Kirchen mit der Begründung, dass diese nach der Schlacht am Weissen Berge zu ungarischen Kirchen umgewandelt wurden.

Nach erfolgter Expropriierung wird dieser ungarische Grossgrundbesitz nur zum geringsten Teil unter die Bodenbeansprucher verteilt, zum grössten Teil wird er in der Form von

„Restgütern“ an die neue nationaltreue Grundbesitzerklasse verschenkt. In demselben Sinne wurde auch in Rumänien vorgegangen. Den ungarischen Gemeinden werden die Waldungen und Weiden weggenommen, die gleichartigen Besitztümer werden den rumänischen Gemeinden belassen, wie zum Beispiel im Komitate Csik und in den Naszöder Gemeinden.

Die Grundbesitze der sogenannten Absentisten werden weggenommen, da deren Besitzer sich auf siebenbürgischem Gebiet, welches schon vor Friedensschluss durch Rumänien besetzt wurde, aufhalten sollten. Diese derzeitige Abwesenheit ist jener Absentismus, der die Konfiszierung dieser Grundbesitze herbeiführt. Die Absentisten wenden sich an den Genfer Völkerbundsrat, der sich mit einer ausweichenden Erklärung von einer Entscheidung fernhält. Inzwischen konfiszieren die Nachfolgestaaten Privateigentümer - natürlich solche, die Personen der Minderheitsnationen gehören - und überreichen solche als Nationalgeschenke ihren Helden. Rumänien beschenkt mit dem Gute der Familie Baron Nopcsa und mit dem Farkadini Gut den französischen General Berthelot, der dieses Geschenk annimmt, ebenso wie Präsident Massaryk das Nagytapolcsanyer Kastell des Erzherzogs Josef.

Die lange Reihe der Ungerechtigkeiten und Unrechtmässigkeiten berührt aber auch das Schicksal der vielen kleinen Leute.

Die durch drei und vierfache Gebietsvergrößerung zu Grossmächten emporgestiegenen neuen Staaten können den staatlichen Erfordernissen in Justiz, Verwaltung, Technik und Wirtschaft nicht nachkommen. Die geschichtlichen und völkerkundlichen Unterschiede, die auf jenen Gebieten herrschenden verschiedensten Gewohnheiten, die Verschiedenheiten in der wirtschaftlichen Reife des Volkes produzieren Karikaturen der sogenannten Grundbesitzregelungsverfahren. Mancherorts werden damit bitter ernste Scherze gemacht.

In Rumänien wird das Vermögen von Schulen, die durch Donationen von früheren siebenbürgischen Fürsten gegründet und aus diesem Vermögen aufrechterhalten werden, konfisziert. Laut einer Klage-Eingabe an den Völkerbund wurden während 5 Jahren mehr als 2000 ungarische Schulen gesperrt.

Am interessantesten ist aber jener Umstand, dass in keinem Lande die diesbezüglichen Gesetzestexte Bestimmungen enthalten, die sich ausgeprochenermassen gegen die Minderheiten richten

würden. Die Äusserungen der Politiker, die erläuternden Verordnungen zu diesen Gesetzen oder die Regierungsäusserungen lassen aber keinen Zweifel über die Tendenz dieser Gesetze entstehen.

In einem Bericht des Plenums des estländischen Staatsgerichtshofes, der auf Ersuchen des Justizministers als Erklärung zum Gesetzestexte abgegeben wurde, heisst es wörtlich: „Laut der Meinung der Verwaltungsabteilung des Staatsgerichtshofes sind im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1919 alle Adelsgüter zu expropriieren. Diese Meinung deckt sich mit dem Ziel der Verfassungskörperschaft als Gesetzgeber, wie sich dies aus den Erklärungen der Vertreter der Mehrheitsparteien gelegentlich der Behandlung des Gesetzes klar ergibt, wonach die Adelsgüter zu enteignen sind und die Gesamtheit dieser enteigneten Güter im Interesse des estländischen Staates und seiner angestammten Urbevölkerung zu verwenden ist“.

Der Präsident des tschechischen Bodenamtes gab - wie dies das tschechische Blatt „Venkow“ schreibt - im Budgetausschuss des Prager Parlaments am 16. November 1923 folgende Erklärung ab: „Gegenüber den Behauptungen des Abgeordneten Masek stelle ich fest, dass ich niemals weder als Amtsperson noch als Privatperson behauptet habe, dass wir bei der Durchführung der Agrarreform auf nationale Gesichtspunkte keine Rücksicht nehmen werden. Allein die Tatsache, dass die Agrarreform 100.000 ha Grundbesitz in den Besitz kleiner Leute überführt, ist ein Ergebnis, das wir auch vom nationalen Gesichtspunkt würdigen müssen. Dies ist auch dann ein Erfolg, wenn es sich um tschechischen Grossgrundbesitz handelt, denn es schafft die Daseinsmöglichkeit von zehn selbständigen tschechischen Kleingrundbesitzern und Bauern neben einem (also nicht „statt“ einem) tschechischen Grossgrundbesitzer.

Der gewesene lettländische Minister des Innern Berg schreibt in einem Artikel der Zeitung „Lawis“ eine Kritik über die im Jahre 1922 erbrachte Resolution der deutschen Minderheitspartei und sagt: Wir verstehen vollends die Denkart und die schwierige Lage unserer deutschen Mitbürger und ihrer Führer, was aus ihrer Stellungnahme klar ersichtlich ist. Die Deutschen mussten während des Krieges und nachher während der bolschewistischen Herrschaft besonders viel erdulden. Die

gegen das Deutschtum sich richtende Agrarreform verjagte sozusagen diese von ihrem Grundbesitz.

Amtliche Verordnungen verraten zum Beispiel in Serbien klar das Ziel der Bodenreform. „Ein besonderes Augenmerk muss dem mittleren Grundbesitz dann zugewendet werden, wenn dieser sich in nationalen Händen befindet, denn bei der Durchführung der Agrarreform dürfen wir die nationalen Gesichtspunkte niemals übersehen, entweder mit Bezug auf diejenigen, die mit Boden zu versehen sind oder mit Bezug auf diejenigen, die durch die Agrarreform getroffen werden.“ (Verordnung des Ministers Dr. Krnics vom Jahre 1920).

Es ist nur ein politisches Schlagwort, dass eine Bauerndemokratie geschaffen werden soll, denn den übertriebenen nationalistischen Bestrebungen fallen auch die bestehenden Bauerndemokratien zum Opfer.

Laut den Daten der dem Völkerbund überreichten deutschen Beschwerde (vom 7. November 1921) erbrachte Polen am 14 Juli 1920 ein Gesetz, wonach alle Besitzveränderungen, die seit dem 11. November 1918 durchgeführt wurden, ungültig erklärt wurden. Dagegen wäre noch nichts einzuwenden. Bei der Durchführung wurde das Gesetz aber in der Form angewendet, dass alle früheren Ansiedlungen in Posen annulliert wurden und man zu der Räumung der kleinen Bauernsiedlungen überging.

Es entstand eine wahre Völkerwanderung (170.000 Personen wechseln den Wohnort.) Estland greift die Rittergüter an und enteignete diese samt ihrer Ausrüstung, denn im Sinne des Gesetzes soll das Ungeheuer gründlich vernichtet werden.

Unter all diesen Erscheinungen ist am charakteristischsten der Angriff, den Rumänien im Namen der Demokratie gegen die ungarischen Kolonisten führt, die durchwegs Zwerg- und Kleingrundbesitzer sind. Über die dem Völkerbund überreichten Beschwerden dieser Kolonisten und über die im Jahre 1921 erfolgte rasche Erledigung dieser Beschwerden erschienen in der europäischen Presse ganz widersprechende Nachrichten. Die kurze objektive Darstellung der Sachlage ist besonders deswegen erforderlich, da sie als klarster Beweis für unsere Behauptung dient, dass diese Agrarreform sich in erster Reihe gegen die Minderheiten richtet und nur in zweiter Reihe ein demokratisches Ziel erstrebt.

Diese Kolonisationen wurden in den südlichen Teilen Un-

garns und in Siebenbürgen seit der türkischen Herrschaft bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts durchgeführt.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden nur aus wirtschaftlichem Gesichtspunkte Siedlungen geschaffen, meistens durch Gutsherrschaften um genügende landwirtschaftliche Arbeiter zu haben, besonders aber auch zum Zwecke des Tabakanbaues. Diese Ansiedler wurden durch die Grossgrundbesitzer der Bácska und Torontals, meistens aus dem Komitate Csanád herunter gebracht; damit wurde die Grundlage für die sich später entwickelnden ungarischen Gemeinden geschaffen. Durch diese Ansiedlungen wurden 151.685 Katastraljoch besetzt und beanspruchten einen Kostenaufwand von 38.5 Millionen Kronen. Das letzte Siedlungsgesetz ist das Gesetz V. vom Jahre 1904, wonach bis zum Jahre 1914 21 Siedlungsgemeinden entstanden, und zwar mit 1873 selbständigen Landwirtschaftsfamilien und mit 169 Arbeiterfamilien.

All diese besetzten 40.773 Katastraljoch staatlichen Bodenbesitz, die Grösse der einzelnen Güter beläuft sich auf 15-37 Katastraljoch, die der Zwerggüter auf 1 $\frac{1}{2}$ -5 Katastraljoch.

Es ist dies eine durchdachte, sich auf Jahrzehnte erstreckende Grundbesitzpolitik, die Generationen der Kleingrundbesitzer heranzuziehen berufen war.

Die rumänische Agrarreform brachte eigentümliche Verordnungen gegen diese Siedler. Die Tatsache an und für sich, dass das Gesetz sich auf die Banater, Siebenbürger und Marmaroscher Gebiete bezieht, widerspricht dem Prinzip der gleichen Behandlung, was aber ein grundlegender Punkt des Trianoner Vertrages ist. Laut dem Artikel 10 werden die Parzellen der nach dem 1. Jänner 1885 gegründeten Ansiedlungen bis zur Grenze jener Parzelle enteignet, die laut den Bestimmungen des § 92 für die dortigen Bodenbeansprucher festgesetzt wurde, und zwar höchstens 7 Joch. Die Durchführungsverordnung des Gesetzes beruft sich darauf, dass die Siedlungsgüter grundbuchlich noch staatliches Eigentum bilden. Obwohl es also Siedler-Landwirte gab, die nur mehr mit den letzten ein-zwei Ablösungsraten im Rückstand waren, so wurde dieser Umstand nicht in Betracht gezogen, sondern diese wurden ihres Siedlungsgutes beraubt und ihnen nur höchstens 7 Joch belassen.

Der Völkerbundsrat befasste sich in der Frühjahrs- und

Herbsttagung des Jahres 1925 mit diesen eingereichten Beschwerden.

Der in Angelegenheit der Banater und Siebenbürger ungarischen Ansiedler verfasste Bericht Mello-Francos besagt unter Anderem folgendes:

- Die Gesuchsteller berufen sich in ihrem Gesuch hauptsächlich auf zwei Gesetze der rumänischen Gesetzgebung auf den Artikel 10 des Gesetzes über die Banater, Siebenbürger, Marmaroscher und Körösgegender Agrarreform vom 23. Juli 1921 und auf den § 1 des Titel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1921.

- Nach Untersuchung der Sachlage fand ich die Frage für berechtigt, ob die Anwendung des Titel 10 des Siebenbürger Agrargesetzes und des § 1 Titel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1921 auf die in Frage stehenden Siedlungen vollkommen den Bestimmungen des Minderheitsvertrages entspricht.

- Der Vertreter Rumäniens - Titulescu - teilte mir mit, dass die Zahl der betroffenen Siedler sich auf 2258 beläuft. Das Gesamtausmass der in Frage stehenden Siedlungen ist 42.101 Joch. Von diesem Gebiet wurden laut Titel 10 des Agrargesetzes zusammen 24.015 Joch enteignet, also ungefähr 60% des Gesamtgebietes. Der Gesamtkaufpreis der Siedlungen (ohne Zinsen) beträgt laut den Kontrakten 11,286.014 Ung. Kronen. Die Siedler erhielten im Sinne des Agrargesetzes für die enteigneten oder zu enteignenden 24.000 Joch Boden eine gewisse Entschädigung. Diese Entschädigung wird von dem Vertreter Rumäniens auf ungefähr 300.000 Goldfranken geschätzt.

- Der Vertreter Rumäniens vertritt die Meinung, dass eine grosse Zahl der Siedler rechtmässig ihrer Siedlung verlustig erklärt werden kann, wenn man ihnen gegenüber ohne Weiteres die Bestimmungen ihres eigenen Vertrages anwenden würde. Der Vertreter Rumäniens hat weiter hervorgehoben, dass seine Regierung keineswegs die Absicht hat ihr Rückkaufsrecht den Siedlern gegenüber zu gebrauchen, insoweit dies den Titel 10 des Agrargesetzes nicht berührt.

- Unter solchen Umständen ergab sich jener Vorschlag, wonach die rumänische Regierung sich der Sache annehmen und der Lage Rechnung tragend, den Siedlern eine angemessene Entschädigung bieten soll. Es wird sich aber nicht darum handeln, dass der Titel 10 des Agrarreformgesetzes eine Abänderung erfahren soll, da dieser voll und ganz durchgeführt

wird, sondern nur darum, dass den durch den Titel 10 getroffenen Siedlern eine materielle Entschädigung geboten werden soll.

- Der Vertreter Rumäniens teilte uns mit, dass seine Regierung diesen Vorschlag anzunehmen geneigt ist. Der Betrag, den die rumänische Regierung für diesen Zweck bestimmt, beläuft sich auf 700.000 Goldfranken.

Die Lösung wurde vom Völkerbundrat angenommen.

Es ergibt sich nunmehr die Frage, für welches Gebiet die rumänische Regierung diese Entschädigung von 700.000 Goldfranken bestimmte. Von dem 40.763 Katastraljoch ausmachenden Siedlungsgebiet entfällt ein Teil auf Serbien, dieses Gebiet müssen wir also ausschliessen. Im Durchschnitt erhielten die einzelnen Siedler vom ungarischen Staate 24 Katastraljoch als Siedlungsgebiet, wovon jetzt 17 Joch weggenommen wurden, so dass im Eigentum der Siedler nur 7 Joch geblieben sind. Annähernd genaue Berechnungen ergeben, dass ungefähr 25.000 Katastraljoch jenes enteignete Gebiet ist, wofür die 700.000 Goldfranken angeboten wurden. Auf ein Katastraljoch entfallen also rund 28-29 Goldfranken; auf die enteigneten 17 Joch per Siedlung entfallen also bei den heutigen valutarischen Stand des Goldfranken Lei 18.000. Diesen Betrag würden also die Siedler für die jeweils enteigneten 17 Katastraljoch erhalten, einen Betrag, wofür im Banat und Siebenbürgen bei dem heutigen Verkehrswert des Bodens kaum ein Katastraljoch zu kaufen ist.

Nicht 700.000 Goldfranken, sondern 24 Millionen Goldfranken wäre der Kaufpreis für die enteigneten Siedlungen.

Auf diese Weise nahm Rumänien das Gut seiner eigenen Staatsbürger weg, weil diese Ungarn sind und muss diesen Umstand auch vor dem Völkerbund als Richter zugestehen. Gegenüber dem Rechte der kleinen Siedler kann sich Rumänien nicht einmal auf die Erfordernisse der Demokratie berufen.

Die sich gegen die Minderheiten richtende Tendenz der Bodenreformen wird meistens damit begründet, dass auf den in Frage stehenden Gebieten die gesellschaftliche Minderheit und nationale Minderheit, die den Boden besitzt, zusammenfallen.

Überwiegend in den Händen der Mehrheitsnation befindet sich der Grossgrundbesitz in Kongresspolen, dann in den östlichen Gebieten Polens, in Galizien, in Wolhynien, in Podolien und in der Vilnagend. In den letzteren Gebieten steht neben

dem fast ausschliesslich polnischen Grossgrundbesitz der Kleingrundbesitz, der in den Händen von Weissrussen, Polen und zum kleinen Teil Deutschen und Tschechen ist. Rumänisch ist der Grossgrundbesitz im Altreich, wogegen der Grossgrundbesitz in Siebenbürgen fast durchwegs ungarisch ist; dasselbe besteht auch in den neuerworbenen Banater Gegenden, in Jugoslawien und in dem früheren Oberungarn, in der heutigen Tschechoslowakei. Starken polnischen Einschlag weist auch der Grossgrundbesitz in Littauen und in einzelnen Gebieten Lettlands auf, wogegen in den übrigen Gegenden Lettlands und in Estland der Grossgrundbesitz sich überwiegend in deutschem und russischem Besitz befindet. Dass in all diesen Staaten der Grundbesitzstand der Nationalitäten irgendwie angetastet worden wäre, auch wenn die Agrarreformen sich nur von sozialen und ökonomischen Gesichtspunkten leiten lassen würden, ist selbstverständlich. Die meisten Agrarreformen bezwecken aber direkt die Vernichtung der Minderheiten.

In all diesen Staaten ist die Lage der Minderheiten, ihre grössere wirtschaftliche und politische Reife, das Ergebnis jahrhundertlanger Entwicklung. Diese Minderheiten repräsentieren in diesen Staaten die intellektuelle Überlegenheit, die leitenden Fähigkeiten, mit einem Wort all dies, was das gesellschaftliche Zusammenwirken ermöglichte und die Voraussetzung schuf zur Administration und Regierung dieser Staaten. Die Entgüterung der intellektuellen Minderheiten, wenn auch unter nationalistischer Flagge, bedeutet eigentlich nichts anderes als das Vordringen der Machtgier und des verwüstenden Instinktes der rohen Massen, deren Ergebnis uns am deutlichsten die Leiden des russischen Wirtschaftslebens vor Augen führen.

Das Hervortreten der gesellschaftlichen Schichten erfolgt unter der Gesetzmässigkeit des Gleichgewichtes. Die gewaltsame Störung dieses Gleichgewichtes bringt Erscheinungen mit sich, die den geologischen Erscheinungen der Erdrisse ähneln.

Die minderheitsfeindliche Politik untergräbt die staatliche Ordnung, indem sie die Harmonie des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens auflöst. Dieser Umstand bringt aber weitgehende Folgen mit sich. In all diesen Staaten entzieht man eigentlich den leitenden gesellschaftlichen Schichten den Boden.

Das Gleichgewicht zwischen Stadt und Land, bei Handel und Industrie, bei der Kirche, sämtliche progressiven und kon-

servativen Kräfte die mit dieser Differenzierung im Volksleben verbunden sind, die gegenseitige Wirkung des autonomen Lebens und der Zentralgewalt, all dies ist gestört, es entstand eine gesellschaftliche Schwächung, die noch weiter anhält und immer weitere Kreise mit sich zieht.

Die lebensfähigen Vereinigungen, die durch ihre natürliche Kohäsionskraft die verschiedensten Formen der Zusammenfassung von Geschäftssinn und Gewerbekunst und dadurch die städtische Kultur schufen - sind heute zum Niedergang verurteilt.

Das, was sich als einigende ethische Kraft, Disziplin, Gewissenhaftigkeit im Arbeitseifer des Volkes äusserte, was sich im staatlichen Leben, in der Justiz zeigte, ist heute zusammengebrochen. Das Nationalitätenprinzip Wilsons ebnete den Weg zur territorialen Organisierung der einzelnen Rassen, konnte aber keine ethische Interessengemeinschaft herstellen.

Die Herrschaft der zentralisierten Bürokratie, die die Nachfolgestaaten nach französischem Muster eingeführt haben, werden die Minderheiten in diesen Gebieten niemals vertragen können, dieses System wird aber auch durch die Mehrheitsvölker dieser Gebiete als etwas Fremdes empfunden. Dieser bürokratische Absolutismus steht aber auch mit dem Gemeinschaftsgeist jener Völker im Gegensatz, die jetzt als eroberte Gebiete unter das Imperium der neuen kleinen Staaten gelangten. Dieser Zentralismus erscheint als der Terror der organisierten Bürokratie. Welche Mittel benützt aber dieser Zentralismus?

Das Gerechtigkeitsgefühl der früheren Regierungssysteme wurde durch das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit einem starken aggressiven Geist ersetzt. Die Exponenten der Diktaturen dieser neuen Staaten lasten mit dem Hochmut der Emporkömmlinge, rücksichtslos, mit der Leidenschaft der Grosstuer auf den früheren gesellschaftlichen Schichten.

So entstand jene grosse Kluft zwischen den unter dem Schutze des Volksbundes gestellten Minderheiten und den neuen staatlichen Ordnungen.

Die Gewaltfrieden, die in die Seelen der Massen die aggressive Habgier träufelten, vernichteten jene Ideale, durch die ein Neuaufbau Europas möglich gewesen wäre. Statt des Patriotismus, der Ehre und des nationalen Selbstbewusstseins tritt jetzt

die militärische Gewalt, die Demagogie, oder gar der blutige Terror hervor.

Zwischen den Siegern und Besiegten zeigt sich ein Terror, von dem es eben ungewiss ist, ob er anhaltend sein wird.

Die imperialistische staatliche Ausbreitung fasste mit all ihrer Unbarmherzigkeit im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ethischen Leben der neuen Staaten Fuss. Jeder Bürger der Siegerstaaten will das Imperium selbst ausüben. Er stärkt die Zentralgewalt nur zum Wohle seiner eigenen Rasse und nicht zum Wohle aller Staatsbürger.

Wenn wir jene gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Reformen, die man in Europa nach dem Kriege eiligst durchführen will, verfolgen, kommen wir zum Ergebnis, dass es sich nicht um die Stützung der früheren Gesellschaft, auch nicht um die Schaffung der neuen Gesellschaft handelt, sondern dass sich hier eine planlose Gewalt bemerkbar macht, die die westliche Zivilisation untergräbt und den Weg für den östlichen Schrecken ebnet.

Wer zweifelt noch daran, dass die sogenannten Minderheitsbeschwerden nicht gleichzeitig die Hilferufe der untergehenden westlichen Zivilisation sind.

Erschreckend ist dabei, dass die französische und englische Gesellschaft, die grossen Mächte der bürgerlichen Kultur, des Rechtes und des Fortschrittes nicht jene Gefahr erkennen, die die Aufopferung von Kulturschichten für sie bedeutet.

Dionis Sebess.

Die Behandlung der Ukrainer in Rumänien.

Von Elias Ritter von Semaka

gewesener Reichsrats- und Landtagsabgeordneter.

Die Ukrainer sind in Rumänien gleich den Magyaren zum grossen Teil Grenzminderheit. Das ukrainische Siedlungsgebiet in Grossrumänien gehört dem geschlossenen ukrainischen Siedlungsgebiet an und erstreckt sich von der Marmarosch in die Bukovina und von dort in die Nordbezirke Bessarabiens.

Gegenüber den Ukrainern, die eine Bevölkerungszahl von 1,000.000 Seelen aufweisen, wird die vom gewesenen Minister I. Nistor in seinem im Jahre 1919 in Bukarest unter dem Titel „Lupta națională în Bucovina“ („Der nationale Kampf in Bukovina“) erschienenem Buche vertretene Kolonisationstheorie, wonach der Entnationalisierung des in Rumänien wohnenden ukrainischen Volksstammes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Pflicht aller Rumänen erhoben wird, beobachtet.

In Verfolgung dieser Theorie und unter dem Einflüsse des damals als activen Minister wirkenden I. Nistor wurde unter § 8 des Gesetzes über den Volksschulunterricht vom 24/7 1924 Monitor Oficial (Amtsblatt) Nr. 101 (Lege pentru învățământul primar al Statului) nachstehende Bestimmung aufgenommen: „Bürger rumänischer Abstammung, welche ihre Muttersprache verlernt haben, sind verpflichtet ihre Kinder *nur* in Schulen mit rumänischer Unterrichtssprache zu unterrichten.

In Anwendung dieses mit den Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Friedensvertrages dto Paris 9. Dezember 1919 und mit der Constitution im Widerspruche stehenden Paragraphen des Schulgesetzes wurde der ukrainische Unterricht in allen ukrainischen Volks- und Mittelschulen, sowie an der Hochschule verboten, so dass heute auch nicht ein Wort, auch nicht eine Silbe, ja selbst nicht einmal der Religionsunterricht den ukrainischen Kindern in der ukrainischen (ruthenischen) Muttersprache erteilt wird.

Der in Rumänien in Geltung stehende § 8 des Schulgesetzes steht in krassem Gegensatze zu den von Rumänien angenommenen und im Artikel 12 des Friedensvertrages von Paris 9/12 1919 enthaltenen Bestimmungen, inhaltlich deren die von Rumänien in Bezug auf die Minoritäten übernommenen Verpflichtungen von internationalem Interesse sind und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt wurden. Bestimmungen, wie sie im mehrzitierten § 8 des Schulgesetzes enthalten sind, können nach § 12 des Friedensvertrages nur mit Zustimmung der Mehrheit des Völkerbundrates geändert werden.

Auf Grund des mehrbezogenen § 8 des Schulgesetzes hat die frühere Regierung sämtliche nach dem ämtlichen statistischen Ausweise der österreichischen Regierung bestandenen 199 ukrainischen Volksschulen mit 800 ukrainischen Klassen und 800 ukrainischen Lehrern, sowie 40.000 ukrainischen Schulkindern ge-

sperrt und wird in diesen Schulen auch nicht ein Wort ukrainisch unterrichtet. Ebenso wurden sämtliche ukrainische Mittelschulen und zwar in Cernauț, Coțmani, Vijița, Varcauți, Șiret, sowie die gewerblichen Fachschulen in Storoițet und Vijița gesperrt und wird an diesen Mittelschulen ebenso wie an den Volksschulen ausschliesslich rumänisch unterrichtet.

In Bessarabien wurden gleichfalls die bestandenenen 200 ukrainischen Volksschulen total romanisiert und wird in diesen Schulen auch nicht ein Wort ukrainisch unterrichtet.

Nach den geschichtlichen, selbst rumänischen Quellen sind die Ukrainern seit dem 10. Jahrhunderte nach Chr. in dem von den Ukrainern bewohnten Siedlungsgebiete Bukovinas und Bessarabiens autochton d. i. Urbewohner, während die Rumänen erst im 13. Jahrhunderte in dieses Siedlungsgebiet eingewandert sind.

Ebenso wie die Ukrainer, werden auch die in Bessarabien wohnenden Russen und Bulgaren behandelt.

Der Gebrauch der Muttersprache ist in allen öffentlichen Ämtern, selbst bei Gericht verboten und dürfen Eingaben in der Sprache der Minoritäten bei sonstiger Nichtigkeit bei den Behörden nicht eingebracht werden.

Ungarische Ritterlichkeit und deutsche Gründlichkeit.

Der ungarische Handelsminister Dr. Hermann über die deutschen Rechte.

Als Handelsminister Dr. Max Hermann in Oedenburg seine Programmrede hielt, bedankte er sich in einer formvollendeten Rede für den Empfang und versprach, sein Möglichstes zu tun, um Oedenburg vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch zu retten. Sodann ergriff Domherr Dr. Johannes Huber das Wort, um in tiefer Ergriffenheit dem hohen Gast für die schönen Worte zu danken, die so schnell den Weg zu den Herzen der Wirtschaftsbürger gefunden haben. Redner bat des weiteren den

Handelsminister, als den zukünftigen Abgeordneten der Stadt Oedenburg, auch der deutschen Minderheit dasselbe Wohlwollen entgegenbringen zu wollen, wie dies Ministerpräsident Graf Bethlen in seiner denkwürdigen Pilisvörösvärer Rede dokumentiert. Die deutsche Minderheit nahm seinerzeit die warmen Worte des Ministerpräsidenten mit pflichtschuldigem Dank und grosser Freude entgegen und bringt dem Ministerpräsidenten volles Vertrauen entgegen, so wie sie es auch dem anwesenden Handelsminister gegenüber bekundet, der dem Kabinett Bethlen angehört. Domherr Dr. Huber gab auch die Versicherung, dass alle Wirtschaftsbürger wie ein Mann zur Urne schreiten werden, um auch ihre seits beizutragen zu dem glänzenden Sieg, der dem Handelsminister, dem jetzt schon alle Herzen in Liebe und Vertrauen entgegenschlagen, zuteil werden soll.

Ergriffen dankte Handelsminister Dr. Hermann für die schönen Worte und gab auch seinerseits die Versicherung, dass er bezüglich der Rechte der deutschen Minderheit ganz die Auffassung Bethlens teilt. Anknüpfend daran erzählte nun der Minister eine Episode aus seinem Leben, die sich bei seinem Aufenthalte in der Schweiz zutrug. Man fragte ihn dort, ob er Ungar oder Deutscher sei? Und er erzählte den dortigen Herren folgende Geschichte:

Der Sage nach verpflanzte man in uralten Zeiten Weinstöcke vom Rheinlande nach Ungarn. Mit Sorgfalt wurden die Reben im Rheinlande gepflegt, sie lieferten einen weltberühmten Wein von hervorragender Qualität und Güte. Die ins Ungarnland verpflanzten Weinstöcke gediehen auch im ungarischen Boden vortrefflich. Ja, der Wein, der aus diesen Reben gewonnen wurde, war feuriger, da die Sonne bei uns wärmer scheint, er wurde aber auch etwas herber, da wir Ungarn viel Kämpfe für das Christentum gegen den Osten auszufechten hatten, er wurde aber auch süsser, da sich ihm auch die alte ungarische Ritterlichkeit und Tapferkeit beigesellten. Die Frage ist nun: Ist der Wein aus dieser verpflanzten Rebe nun ungarisch oder deutsch? Er ist ungarisch, weil er auf ungarischem Boden gewachsen ist. Daran lässt sich nicht rütteln. Sollte man aber aus unverzeihlicher Kurzsichtigkeit oder gewissenloser Engherzigkeit dieses edle Gewächs vernichten, weil es vom deutschen Boden her stammt? Ungarn und Deutsche gleichen zwei edlen Metallen, deren harmonische Vereinigung einen guten Klang gibt. Darum

- sagte Dr. Hermann weiter - heisst es festhalten am Alten und nichts verleugnen, was den Vorfahren heilig war, nach besten Kräften trachten, ein rechtschaffener und ehrlicher Bürger des Vaterlandes zu sein, der sich nicht zu schämen braucht, selbst wenn er auch - Hermann heisst.

Die Worte des Handelsministers lösten einen unbeschreiblichen Jubel bei den Wirtschaftsbürgern aus und minutenlang feierte man mit lebhaften Zurufen und Händeklatschen den Mann, dem alle Herzen in spontaner Liebe, Begeisterung und Hochachtung stürmisch entgegenschlugen.



Mitteilung der Geschäftsführung des Aullchulles zur Vorbereitung des dritten Kongresses.

Bekanntlich ist vom diesjährigen Nationalitätenkongress, der in Genf vom 25.-27. August tagte, der Beschluss gefasst worden, dem Ausschuss zur Vorbereitung des nächsten Kongresses - zu seinen Gliedern wurden die Herren Abg. Dr. J. Wilfan Triest, Prof. Maspons y Anglassell Barcelona, Leo Motzkin Paris, Abg. Dr. P. Schiemann Riga, Graf Stanislas Sierakowski Grosswapplitz (Westpreussen) und Abg. Geza von Szüllő Prag gewählt - den Auftrag zu erteilen, ein Bulletin mit Mitteilungen über die wichtigsten Ereignisse auf dem Gebiet der Nationalitätenbewegung herauszugeben. Der Ausschuss hat daraufhin auf seiner Sitzung vom 29. Aug. Dr. Ewald Ammende mit seiner Geschäftsführung sowie mit der Herausgabe der Mitteilungen betraut. Unvorhergesehene Gründe machten es nicht möglich, mit der Herausgabe des Bulletins früher zu beginnen, doch ist den Teilnehmern des Kongresses bereits eine Zusammenfassung eines grossen Teils der Pressestimmen übermittelt worden.

Zur Verhaftung Dr. Wilfans.

Die Verhaftung unseres Präsidenten, der bekanntlich Abgeordneter des italienischen Parlaments ist, fand am 10. November ds. Js. statt. Diese Verhaftung hat in weiten Kreisen

der Nationalitäten Europas, wie gleichfalls auch bei der Bevölkerung Jugoslawiens eine tiefe Erregung hervorgerufen. Dr. Wilfan wurde in Rom nach kurzer Haft auf eine persönliche Intervention des italienischen Ministerpräsidenten Benito Mussolini in Freiheit gesetzt. Am 12. November fand anlässlich einer Interpellation an den Aussenminister über die Verhaftung Dr. Wilfans in Belgrad eine grosse Kundgebung für Dr. Wilfan statt, an der sich sämtliche Fraktionen des Parlaments beteiligten. Auf dieser Sitzung ergriff auch Dr. Hans Moser - Delegierter der deutschen Gruppe Jugoslawiens auf der ersten Nationalitätenkonferenz - das Wort. Er sagte unter anderem, dass es auf Erden „keine Gerechtigkeit gäbe, die berechtigt wäre, den Gliedern eines Volkes das Recht streitig zu machen, mit den anderen Angehörigen dieses Volkes, wo immer in der Welt sie sich befinden, mitzufühlen und mitzustreben“. Die Rede Dr. Mosers wurde seitens der Versammlung durch mehrfachen Beifall unterbrochen. In diesem Zusammenhang sei ferner erwähnt, dass der Begründer der Interpellation Dr. G. Boskovic in seiner Rede anführte, dass Dr. Wilfan die Ehre zu teil geworden wäre, den Vorsitz der beiden Minderheitenkongresse zu führen.

Dem Sekretariat unseres Ausschusses ging von Seiten Dr. Hans Mosers anlässlich der Verhaftung Dr. Wilfans das folgende Telegramm zu:

„Mit Entrüstung haben wir erfahren, dass Dr. Josip Wilfan, slowenischer Abgeordneter im italienischen Parlament, in Rom verhaftet wurde. Wir appellieren an die Solidarität aller europäischen Minderheiten, dass sie gegen diese und die anderen an der slowenisch-kroatischen und an der deutschen Minderheit in der letzten Zeit neuerlich verübten Gewalttaten das Weltgewissen aufrufen. Für die parlamentarische Vertretung der deutschen Minderheit Südslawiens in Vertretung Dr. Hans Moser“.

Auch von anderer Seite ist es für Dr. Wilfan anlässlich seiner Verhaftung zu Sympathiekundgebungen gekommen. So wurde seitens einer Reihe von Abgeordneten der beiden polnischen Kammern - es zeichneten die Abg. Jeremicz und Taraskiewicz für die Weissrussen, der Abg. Hartglas für die Juden, der Abg. Piesch für die Deutschen, der Abg. Kocick für die Ukrainer und der Abg. Serebrjennikow für die Russen - ein Telegramm an den Präsidenten der italienischen Regierung ge-

sandt, in welchem nachdrücklichst gegen diese Massregelung eines Vorkämpfers für die Freiheit der Völker Einspruch erhoben wird. Von Seiten der katalonischen Delegierten unseres Nationalitätenkongresses traf beim Sekretariat des Ausschusses das folgende Telegramm ein:

„Délégués catalans protestent contre indigne arrestation président Wilfan“.

Ferner veröffentlichte das Mitglied unseres Ausschusses, Dr. Paul Schiemann in Riga einen Aufruf, in welchem er anlässlich des Vorgehens gegen Dr. Wilfan unter anderem das folgende sagt:

„Für jeden, der die höchst gemässigte und loyale Politik des Abg. Wilfan auf den beiden Kongressen in Genf der Jahre 1925 und 1926 kennen gelernt hat, steht es völlig ausser Zweifel, dass ihm im Rechtssinne irgend ein Verbrechen wider den Staat nicht vorgeworfen werden kann. Dr. Wilfan, der sich an führender Stelle stets für den nationalen Verständigungsgedanken eingesetzt hat, ist allerdings ein überzeugter Apostel der nationalen Toleranz. Dieses Prinzip der Toleranz, das im zwanzigsten Jahrhundert wahrhaftig eine Selbstverständlichkeit für jeden Kulturstaat sein sollte...“

Es würde zu weit führen, hier alle Kundgebungen und Sympathieäusserungen wiederzugeben, die anlässlich der Verhaftung resp. der Freilassung Dr. Wilfans bei den verschiedenen nationalen Gruppen der Staaten Europas erfolgt sind, - Kundgebungen, die erneut den Beweis liefern, dass die Solidarität der Nationalitäten Europas heute eine Tatsache ist, an der nicht mehr gerüttelt werden kann. Aus diesem Grunde darf die Erklärung der Glieder unseres Ausschusses, die in verschiedensten europäischen Blättern, darunter in dem „Journal de Genève“ veröffentlicht wurde, denn auch tatsächlich als Ausdruck der Gefühle aller an den Genfer Kongressen beteiligten Gruppen gelten. Diese Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Im Hinblick auf die vor einigen Tagen erfolgte Verhaftung des Abg. Dr. Josip Wilfan (Triest) halten es die unterzeichneten Mitglieder des Komites zur Vorbereitung des dritten Kongresses der organisierten nationalen Gruppen Europas für ihre Pflicht, dem Vorsitzenden ihres Komites vor der europäischen Öffentlichkeit ihre Sympathie und Solidarität zu bezeugen. Dr. Wilfan hat mit bewundernswertem Eifer und grosser Selbst-

losigkeit auf mannigfaltigen internationalen Tagungen, so den Kongressen der Interparlamentarischen Union, der Völkerbundligen usw., insbesondere aber auf den beiden Genfer Tagungen der organisierten nationalen Gruppen Europas unter Einsetzung seiner ganzen Kraft und Persönlichkeit dem Werke des Friedens und der Verständigung unter den Völkern gedient. Er war es auch gerade, der bei der Festlegung der programmatischen Forderungen unserer Gruppen mit aller Entschiedenheit dafür eintrat, dass nur die nationale Toleranz zum leitenden Grundsatz der Regelung des nationalen Problems erhoben werden kann". (Die Erklärung ist von den Gliedern des Ausschusses unterzeichnet.)

Es ist bemerkenswert, dass über die Gründe der Verhaftung Dr. Wilfans bisher nichts authentisches verlautete. Dr. Wilfan selbst hatte nach seiner Befreiung ein Telegramm nach Belgrad gesandt, in dem er mitteilte, dass seine Befreiung auf Anweisung des Präsidenten Mussolini erfolgt sei, und dass er den Zwischenfall damit für erledigt anzusehen bittet.

Zur Tätigkeit der internationalen Organisationen.

Die diesjährige Vollversammlung des Völkerbundes hat sich mit der nationalen Frage resp. mit den Minderheitenschutzbestimmungen nicht befasst.

Auf seiner Tagung vom 2.-4. Oktober in Salzburg hat der Rat der Völkerbundligen-Union einem österreichischen Antrage folgend, die Frage über die Lage der Minderheiten in Italien auf die Tagesordnung seiner nächsten Session im März gesetzt. Somit ist damit zu rechnen, dass es im März zu einer umfassenden Behandlung dieser Frage seitens des Rates kommt. Zur gleichen Zeit wurde seitens Prof. Bowet, auf einer Sitzung der gleichfalls in Salzburg tagenden Minderheitenkommission des Rates, über die Herausgabe eines Minderheitenbulletins berichtet. Prof. Bowet beantragte die Einsetzung eines viergliedrigen Redaktionskomites, das neben ihm und Sir Willoughby Dickinson noch Dr. J. Wilfan und Dr. E. Ammende umfassen sollte. Dieser Antrag, der eben nur ein Vorschlag ist, soll vom Rate der Union auf seiner nächsten Tagung behandelt werden. In der gleichen Kommission wurde ein Bericht des Senators Dr. Wilhelm Medinger über unseren Nationalitätenkongress zur Kenntnis genommen.

Anfang Oktober hat in Wien der Paneuropäische Kongress getagt. Auf Vorschlag des Reichstagsabgeordneten Dr. Mittelmann nahm er einstimmig die folgende Entschliessung an:

„Der erste Paneuropäerkongress möge die Einsetzung eines Ausschusses beschliessen, der die Frage der Minderheiten zum Gegenstand eingehender Prüfung macht und auf Grund dieser Prüfung im Einvernehmen mit der Interparlamentarischen Union und mit der Union der Völkerbundlichen genaue Vorschläge zur Sicherung des Kulturlebens der nationalen Minderheiten ausarbeiten. Der Kongress geht dabei von der Voraussetzung aus, dass ohne befriedigende Erledigung dieser Frage die Paneuropäische Bewegung bei der heutigen Führung der Europäischen Grenzen nicht den gewünschten Erfolg haben kann“.

Wie der letzte Satz dieser Entschliessung beweist, hat man somit auch in den Kreisen der Paneuropäischen Bewegung jetzt eingesehen, dass es ohne eine Regelung der nationalen Frage für diese Bewegung keine Erfolge gibt.

Erneute Fortschritte der estländischen Kulturautonomie.

In Reval hat Ende November der deutsche Kulturrat – das Organ der deutschen Kulturautonomie in Estland – zum dritten Male regelmässig getagt. Während dieser Tagung erwies es sich, dass in der Verwirklichung der estländischen Minderheitenautonomie – dieser ersten kulturellen Selbstverwaltung der Welt – erneut grosse Erfolge zu verzeichnen sind. Es zeigt sich, dass es gelungen ist, gerade die schwierigste Frage – das Problem der Besteuerung des gesamten Deutschtums für die Zwecke der Autonomie im wesentlichen zu lösen. (Über die estländische Kultursteuerverordnung vgl. das vom. Abg. Hasselblatt auf den Kongress ds. Js. gehaltene Referat.) Der auf der Tagung gehaltenen Rede des Leiters des Finanzamts der Kulturverwaltung, Dir. Meyer, entnehmen wir die folgenden Angaben: Auf Grund der von der Autonomie im Herbste aus geschriebenen Steuerzettel sind bereits in den ersten Monaten 6.1 Mill, est, Mark oder 83% der gesamten aus geschriebenen Summe eingelaufen. Es verbleiben somit nur 16%, die nicht eingegangen sind, von denen aber noch der Eingang eines grossen Teils zu erwarten ist. Diese „Feuertaufe des estländischen Deutsch-

tums", wie Dir. Meyer sich ausdrückte, ist umso höher zu bewerten, als verschiedene technische Schwierigkeiten bei Durchführung dieser ersten Steuer zu überwinden waren, und die Besteuerungszeit, da sie mit den staatlichen Steuererhebungen zusammenfiel, eine sehr ungünstige war. Wenn man sich daran erinnert, wie skeptisch die Gegner der Autonomie sich gerade bezüglich der Durchführung einer allgemeinen Zwangsbesteuerung äusserten - sie stellten in Aussicht, dass eine grosse Zahl von Angehörigen der Autonomie durch die Steuer zum Austritt veranlasst werden würde, wodurch dann das ganze Werk gefährdet werden müsste - so wird man zugeben müssen, dass es sich hier nicht nur um einen Erfolg für das estländische Deutschtum, sondern ganz allgemein für die Sache der Autonomie handelt. Weder ist es nun zum Austritt von Mitgliedern gekommen, noch sind die erwarteten Steuerbeträge ausgeblieben, so dass die deutsche Gruppe Estlands jetzt, wo die finanzielle Grundlage seiner Autonomie gesichert ist, mit Ruhe in die Zukunft sehen kann.

Diesem finanziellen Erfolg der Autonomie stehen aber, wie sich das aus dem Bericht des Präsidenten der Kulturverwaltung ersehen lässt, auch neue Leistungen auf dem Gebiet des kulturellen Schaffens gegenüber. Der Kulturpräsident konnte feststellen, dass im ganzen Lande ein Netz von öffentlichen Bibliotheken bestehe, dass in Dorpat und Reval Vortragszyklen bekannter ausländischer Professoren erfolgreich abgehalten wurden und dass seit einiger Zeit bei der Kulturverwaltung ein neues Amt für Sport und Jugendfragen gegründet wäre - ein Amt, das bereits mit der Ausbildung von Turnlehrern wie überhaupt einer Organisation und Zusammenfassung der Kreise und Vereine auf sportlichem Gebiet begonnen hat. Auch was das Schulwesen anbetrifft, wären organisatorische Erfolge zu verzeichnen. In dieser Beziehung erwächst der Autonomie aber gerade jetzt eine Schwierigkeit in der Verhandlung mit den Kommunen über die finanziellen Beiträge, die diese laut Gesetz zum Unterhalt der Minderheitsschulen beisteuern müssen. Einige dieser Kommunen, so die der Hauptstadt Reval, lehnen es ab, die Beiträge in erforderlicher Masse zu zahlen. Laut Gesetz hat das letzte Wort in dieser Frage jedoch die Regierung zu sagen. Berücksichtigt man die ganze bisherige Einstellung der Regierung und des Parlaments zur Autonomie, so

wird man wohl annehmen dürfen, dass diese für die Zahlung der in Frage kommenden Beiträge Sorge tragen werden, damit die Durchführung der kulturellen Selbstverwaltung - die ohne Zweifel einen grossen Erfolg für den estländischen Staat darstellt, nicht gefährdet wird. * Präsident Koch beschloss seinen Bericht mit den folgenden Worten:

„Es könnte der Eindruck entstehen, dass viele Probleme noch immer ungelöst sind - immer neue Aufgaben auftauchen; All diese Probleme existierten aber auch schon früher. Wir haben mangels einer entsprechenden Organisation aber vielfach garnicht an diese Fragen herantreten können und uns somit beschränken müssen, nur das Allernotwendigste zu stützen und zu halten. Auf die Dauer hätte dieser Zustand mit einer Katastrophe enden müssen. Heute sind wir in der Lage ein Programm aufzustellen, das wir vielleicht nur langsam werden durchführen können, das aber doch ein planmässiges Arbeiten ermöglicht. An Stelle der durch Krieg und Revolution zerbrochenen Gebilde entstehen neue Organisationsformen, die den neuen Verhältnissen angepasst, uns zu neuem kulturellem Leben erwecken sollen. Es ist ein Wille zum Aufbau da, und wenn die Resultate heute auch noch nicht für alle klar zutage treten, so werden die Erfolge dieser Arbeit sicher nicht ausbleiben. Es kann für uns nur eine Losung geben - vorwärts und aufwärts!“

Auch der Kulturrat der jüdischen Minderheitenautonomie Estlands hat in diesem Herbst getagt. Dabei erwies sich, dass die kleine, aber gut organisierte jüdische Gruppe Estlands jetzt auch - jedenfalls für eine Zeit lang - über die schwierige Frage der Unterrichtssprache in den Schulen der Autonomie hinweggekommen ist. Es wurde beschlossen, dass über die Unterrichtssprache an jedem Orte im einzelnen zu beschliessen ist.

* In Anbetracht des grossen Interesses, das bei allen nationalen Gruppen für die Durchführung der estländischen Autonomie besteht, haben wir ihre neuesten Fortschritte hier besonders ausführlich behandelt.

Verschiedene Mitteilungen.

Auf der Sitzung des Gremiums unseres Nationalitätenkongresses vom 26. Aug. ds. Js. wurde bekanntlich der Beschluss gefasst, dass die Frage einer *Teilnahme der Friesen Deutschlands* an unserem nächsten Kongress von einer vom vorbereitenden Ausschuss einzusetzenden dreigliederigen Kommission geprüft und behandelt werden müsse, und zwar im Laufe dreier Monate, vom 1. Sept. ab gerechnet. Entsprechend diesem Beschluss sind vom Ausschuss denn auch Dr. Kaczmarek, Abg. R. Brandsch (als Vertreter Dr. Schiemanns) und Dr. J. Wilfan (als Präsident) zu Gliedern der Kommission bestimmt worden. Am 16. Nov. ist es nun, nachdem sich die einzelnen Glieder der Kommission mit dem Studium der Frage befasst hatten, zu einer Zusammenkunft der Glieder der Kommission: Abg. Brandsch und Dr. Kaczmarek - es fehlte somit nur der Präsident der Kommission, Dr. J. Wilfan, der kurz vorher in Rom verhaftet war - gekommen. Entsprechend dem von den Anwesenden angenommenen Protokoll über diese Sitzung wurde auf ihr das folgende festgestellt: Bezüglich des Punktes B) der vom Ausschuss auf seiner Tagung in Dresden (April 1926) angenommenen Bedingungen, denen jede neue Gruppe genügen muss - die Gruppe muss organisiert sein - wurde einstimmig festgestellt, dass die Friesen Deutschlands genügend organisiert sind, d. h. die erforderlichen Organisationen besitzen und in dieser Beziehung für ihre Teilnahme am Nationalitätenkongress somit kein Hindernis besteht. Bezüglich des Punktes C) - die Gruppe muss sich mit den gefassten Resolutionen und Organisationsgrundsätzen der Nationalitätenkongresse einverstanden erklären - wurde ebenso einmütig anerkannt, dass an eine Klärung dieser Voraussetzung erst dann geschritten werden müsse, wenn die Klärung der anderen Voraussetzung bereits mit einem positiven Resultat für die Gruppe erfolgt ist. Bei Behandlung der Voraussetzung A) - der selbständige Kulturwille der betreffenden Nationalität muss ausser Zweifel stehen, darum muss sie auch in ihrer Majorität an der Nationalitätentagung teilnehmen wollen, negativ ausgedrückt: die Majorität darf nicht dagegen sein - wurde bezüglich des Umfangs der Gruppe, von welcher die Klärung der in Frage kommenden Voraussetzung auszugehen hätte, zwischen allen Teilen ein Ein-

vernehmen erzielt, und zwar wurde beschlossen, dass als dieser Umfang derjenige Kreis von Personen zu gelten hätte, die sich einerseits um den „Friesisch-Schleswigschen Verein“ und andererseits um den „Nordfriesischen Verein für Heimatkunde und Heimatliebe“ gruppieren. Im Folgenden wurde eine mit ca. 7800 Unterschriften versehene Erklärung zur Kenntnis genommen, die von Elementen, die wohl Friesen, nicht aber Angehörige einer nationalen Minderheit sein wollen, unterzeichnet war. Nachdem Abg. R. Brandsch und Dr. Kaczmarek zu dieser Deklaration resp. zur Art ihres Zustandekommens und entsprechend zu ihrer Bedeutung Stellung genommen hatten, wurde beschlossen, die Anschauungen beider Seiten schriftlich zu fixieren und sie dem Präsidenten der Kommission Dr. J. Wilfan zu übermitteln.

Infolge des Zwischenfalles mit seiner Verhaftung hat Dr. Wilfan zur Frage einstweilen noch nicht Stellung nehmen können, aus welchem Grunde die Kommission ihre Arbeit - somit aus von ihr unabhängigen Gründen - zum ersten Dezember auch leider nicht beenden konnte.

Auf der Sitzung vom 29. Aug. war seitens unseres Ausschusses der Beschluss gefasst worden, die Herausgabe des Kongressberichts in französischer und deutscher Sprache vorzunehmen. Die Berichte sollten in beiden Sprachen gleichzeitig erscheinen. Da der franz. Bericht eine Uebersetzung fast aller in Genf gehaltenen Reden erforderte, war in der Fertigstellung eine Verzögerung unvermeidlich. Gegenwärtig liegen beide Texte in Korrekturbogen vor und darf mit ihrer Fertigstellung bereits in den nächsten Wochen gerechnet werden.

Auf Vorschlag der katalonischen Delegation wurde seitens unseres Kongresses dem Ausschuss der Auftrag erteilt, eine *Enquête* über die Bedingungen bei den verschiedenen Gruppen durchzuführen. Zu dieser *Enquête* ist jetzt ein katalonischer Vorschlag beim Sekretariat eingegangen, der den Ausschuss auf seiner nächsten Tagung beschäftigen wird.



La Constitution hongroise.

Récension du Journal de Genève.

Qu'éques professeurs, MM. Jellineck, Laband, Koelreutter publient en Allemagne, depuis 1907, un annuaire de droit public dans lequel se trouvent toujours des articles de va'eur. L'édition de 1926 vient de paraître.¹ Elle contient un travail important du professeur Lassar, de Hambourg, sur l'administration de l'Empire sous le régime de la Constitution de Weimar, une étude du Dr. H. Helfritz Sur le nouveau droit public prussien, une étude de M. N. Alexejew sur l'évolution de l'État russe dans les années 1923 à 1925, enfin un travail du professeur Csekey sur le droit public hongrois actuel. L'annuaire constitue donc un ouvrage utile pour la connaissance du développement des institutions, à la suite de la guerre, dans le centre et l'est de l'Europe.

Nous attirons spécialement l'attention des lecteurs de l'annuaire sur l'article du professeur de Csekey. Il répond tout à fait aux questions que peuvent se poser ceux qui n'ont pas suivi de près l'histoire de la Hongrie depuis l'armistice et qui se demandent quelle est la constitution actuelle de ce pays?

En 1918, à la suite de la guerre, la Hongrie n'a pas seulement perdu plus des deux tiers de son territoire et près des deux tiers de ses habitants. Elle a subi l'épreuve de deux révolutions, celle de Károlyi, qui l'a dotée d'une constitution républicaine mort-née; celle de Béla Kun, qui lui a fait vivre, pendant trois mois, le régime de la dictature prolétarienne et de la république des conseils. Comment est-elle sortie de ce gâchis et que les sont les bases de la constitution actuelle? M. de Csekey explique avec clarté comment l'Assemblée nationale, élue au suffrage universel en 1920, a renoué le fil de la tradition. L'ancien droit hongrois, dont les

¹ Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Band XIV. Tübingen 1926. J. C. B. Möhr.

origines remontent à la bulle d'or d'Andreas II, de 1222, et à la loi du conseil d'Andreas III, de 1298, est un des plus anciens droits parlementaires de l'Europe. Il repose sur le symbole de la Sainte Couronne. La souveraineté n'est pas dans la personne du roi, mais dans la Sainte Couronne, qui représente à la fois le roi et la nation. Dès 1298, le droit hongrois enlève aux décisions du roi toute validité si le Conseil du peuple ne les a pas ratifiées.

Le régime de 1920 reste fidèle à l'idée de la Sainte Couronne, en ce sens que la Hongrie reste un royaume et qu'au lieu d'un président de République, elle possède un gouverneur, mais elle fait un grand pas en avant dans la voie de la démocratie en ce sens que l'Assemblée nationale devient la véritable émanation de la souveraineté et que le gouverneur ne reçoit pas le droit de sanction et de veto que possédait le roi. Tout au plus peut-il soumettre une loi qu'il désapprouve à une nouvelle étude de l'Assemblée.

Le droit de vote en Hongrie est très étendu. Il appartient à tout homme de 24 ans qui est citoyen hongrois depuis dix ans et qui habite sa commune depuis deux ans. Il appartient également à toute femme de 30 ans dans les mêmes conditions. Les conditions de durée de domicile tombent s'il s'agit d'un électeur qui a fait l'école primaire.

Une loi de 1921 a prononcé l'extinction des droits de Charles IV et des Habsbourg et la cessation du régime de la pragmatique sanction de 1723.

La Hongrie, soucieuse de rester fidèle à sa tradition historique, désireuse de marquer une rupture avec le bolchevisme, a repris la ligne du droit de la Sainte Couronne et sa terminologie; mais cette mystique patriotique est néanmoins plus formelle que réelle. En fait, la Hongrie a fait un grand pas vers la démocratie en réduisant encore les pouvoirs du gouverneur. Sa Constitution est en beaucoup de points comparable à la Constitution belge.



CUPRINSUL: – SOMMAIRE: – INHALT:

	Seite
In pragul noului an. (An der Schwelle des neuen Jahres). De Dr. Elemér Jakabffy	1
Les Droits des Minorités et la Défense de ces Droits en Roumanie. Par M. le Dr. Arthur de Balogh (Cluj)	2, 55
Stellungnahme der Minderheiten in der Tschechoslowakei Von Dr. Ernst Flachbarth (Prag)	12
Pașii Făcuți de bisericile ardelene la Geneva. (Die Klagen der Siebenbürger Minderheiten-Konfessionen in Genf). De Dr. Andrei Balázs (Cluj)	5
Minderheiten in Jugoslawien	23
Pétition des Colons Hongrois du Banat et de la Transylvanie	33
Die erste öffentliche Sitzung der Minderheiten-Sektion der Ungarischen Landespartei in Rumänien	49
Das politische Leben und die Kämpfe des Ungartums in SHS. von Josef Gáj	65, 133, 167
Spargerea frontului dela București. De Dr. Nicolae Meskó (Deva)	72
Die politischen Parteien der nationalen Minderheiten der Nachfolgestaaten	76
Characterul averilor bisericii catolice. De Ludovic Brösztel (Oradea-Mare)	89
După alegeri. De Dr. Elemér Jakabffy	97
Graf Albert Apponyi über die Nationalitäten- und Minder- heitenfrage	98
La Situation des Minorités roumaines Trans-Danubiennes	119
Pan-Irredentismus – der heilige Irredentismus. Von Josef Széll	122
Minoritățile în focul concentric	129
Die Revision des rumänischen Staatsbürgerschaftsgesetzes Von Dr. Árpád Bedő	138

Literatură română – în limba maghiară. De Dr. Gh Kristóf	145
Wie lange werden wir eine Minderheit bleiben? Von J. Széll	149
Das geistige Leben der Siebenbürgischen Ungarn seit 1919. Von Dr. Ludwig György	156
Le manifeste du „Heimatbund“	164
Der europäische Nationalitätenkongress	175
Rolul liceului r. cat. din Cluj în trecutul vieții intelectuale române. De Dr. Arpad Bitay	176
Congrès des groupes nationaux organisés des États Euro- péens. Par: Ewald Ammende	193
Bericht des vorbereitenden Ausschusses an den Kongress	195
Eröffnung des Kongresses. Die Rede Dr. Josip Wilfans	196
Discours d'ouverture du député hongrois en Tchécoslavaquie Géza de Szülló	208
Die Eröffnungsrede des lettländischen Abgeordneten Dr. Paul Schiemann	210
Aus der Rede Dr. Jan Kaczmarek	220
Die Begrüssungsrede des Abgeordneten Dr. Motzkin	221
Die Comités	224
Wichtige Resolutionen	225
Referat Dr. Jakabffy's über Sicherung des Rechtes auf die Staatsbürgerschaft	229
Referat Dr. Deák's über Gleichberechtigung im Wahlrecht	237
Rezultatele congresului Partidului Maghiar dela Gheorgheni. De Dr. Elemér Jakabffy	241
Die Nachfolgestaaten der Österreich-ungarischen Monarchie und ihre Agrarreformen	243
Criza monetară și stabilizarea Leului. Conferința d-lui Elemér Gyárfás, ținută la Gheorgheni în ședința secției econ	258
Die Lage des Ungarntums im SHS. Staat seit 1924. Von Josef Gáj	265
Discours de M. le Dr. Maspons y Anglassel au Congrès des Nationalités, Genève, le 25 août 1926	278
La visite de Mr. Erik Colban par e Dr. Elemér Jakabffy	289
Die Agrarrevolutionen und die Minderheiten. Von Dionis Sebess	291–345
Eine Botschaft des Grafen Bethlen an das ungarische Deutschtum	306
Pressestimmen zur Rede Bethlens	308

Pentru ce au denegat coloniștii trimiterea delegațiilor lor în comisiunea de despăgubire?	312
Die neue Gerichtseinteilung und die Rechte der Minder- heiten in der Slowakei. Von Dr. Ernst Flachbarth	314
Zur Elsass Lothringischen Frage. Von Gabriel Betegh	317
Die politischen Organisationen der ungarischen Minder- heiten und deren Richtlinien. Von Dr. Elemér Jakabffy	333
Masaryk asupra problemelor minoritare	340
Dates concernant l'ordonnance Nro 46 838	342
Die Behandlung der Ukrainer in Rumänien. Von Ritter von Semaka	354
Ungarische Ritterlichkeit und deutsche Gründlichkeit. Der ungarische Handelsminister Dr. Hermann über die deutschen Rechte	356

Mitteilung der Geschäftsführung des Ausschusses zur Vorbereitung des dritten Kongresses.

Zur Verhaftung Dr. Wilfans	358
Zur Tätigkeit der internationalen Organisationen	361
Erneute Fortschritte der estländischen Kulturautonomie	362
Verschiedene Mitteilungen	365

Société des Nations.

Résumé Mensuel des Travaux de la Société des Nations Protection des Minorités	93
Note du Secrétaire général concernant la procédure actuelle suivie en ce qui concerne les réponses adressées, en matière de protection de minorités aux pétition- naires privés	180

Livres et Revues. – Bücher und Zeitschriften.

Staat und Volkstum. (Bücher des Deutschtums 2. Band.) Herausgegeben von Dr. K. C. von Loesch in Zusam- menarbeit mit A. Hillen Ziegfeld. – Viktor Otte: Die unterdrückten Völker der Welt. – Dr. Stefan Csekey: Ungarns Staatsrecht nach dem Weltkriege	321
La Constitution hongroise. Récension du Journal de Genève	367

Statistische Mitteilungen.

Statistik der Abgeordneten- und Senatorwahlen Siebenbürgens und des Banates. Von Dr. Ladislaus Fritz	47
Die Magyaren in Rumänien. Von Karl Braunias (Wien)	94
Statistische Betrachtung der rumänischen Parlamentswahlen 1926 mit besonderer Beachtung Siebenbürgens, Banats und der angeschlossenen Gebiete. Von Dr. Ladislaus Fritz	184–281
Die Statistik der Buch- und Steindruckereien in Rumänien	288
Statistik der Buch-, Musikalien- und Papierhandlungen Siebenbürgens, Von Nikolaus Veress	331

